

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons
Sitzung vom 3. März 1966**

KANTON ZÜRICH TIEFBAUAMT

PLAN-ARCHIV

B.N.P. (B1/2)

Hettlingen

N

9

Zürich

797. **Quartierplan.** Am 3. Dezember 1963 bzw. 11. August 1965 ersuchte der Gemeinderat Hettlingen um Genehmigung seines Beschlusses vom 3. Mai 1963 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Gübel und Schuppli. Dieser Beschluss wurde am 14. Mai 1963 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis der Baudirektion vom 17. August 1965 ist der Entscheid des Bezirksrates Winterthur vom 18. Juni 1965 im einzigen noch hängigen Rekursfall nicht an den Regierungsrat weitergezogen worden. Vier weitere Rekurse waren vorher durch Rückzug erledigt worden.

Das Quartierplangebiet wird begrenzt durch die Rutschwilerstrasse (Staatsstrasse I. Kl. Nr. 2), die Lärchenstrasse, die Heimensteinstrasse, den Rebweg, die Birchstrasse, die Reservoirstrasse sowie im westlichen Teil durch zwei unbeannte Quartierstrassen (Nrn. 3 und 6).

Der Erschliessung des Quartierplangebietes dienen neben den umgrenzenden Strassen noch die Quartierstrassen Ahornweg, Eschenweg, Lärchenstrasse und die Tannenstrasse im Innern des Gebietes.

Allgemein und grundsätzlich fällt auf, dass die Baulinien an den Quartierstrassen mit Abständen von lediglich 14 bis 18 m den heutigen Anforderungen gemäss der Praxis des Regierungsrates nicht oder nur knapp genügen. Es fällt jedoch in Betracht, dass die vorliegende Planung bereits vor Jahren an Hand genommen wurde, und dass das Gebiet in der Zwischenzeit mit Einfamilienhäusern bereits weitgehend überbaut wurde. Bei dieser Sachlage wäre es wenig sinnvoll, auf die ordentlichen Baulinienabstände zu dringen und diese Neubauten anzuschneiden. Indessen ist dem Gemeinderat zu bedeuten, dass inskünftig Quartierstrassen mit Baulinienabständen von weniger als 18 m grundsätzlich nicht mehr genehmigt werden. Im einzelnen weist die Reservoirstrasse in ihrem nördlichen Teil einen Baulinienabstand von nur 14 m auf. Dieses Teilstück ist entweder für den Fahrverkehr zu sperren oder zusammen mit der Quartierstrasse Nr. 6 nur noch im Einbahnverkehr zu befahren. Die Kreuzung zwischen der Quartierstrasse Nr. 3 und der Tannenstrasse ist sehr unübersichtlich. Der Gemeinderat wird durch polizeiliche Massnahmen die Verhältnisse auf dieser Kreuzung zu verbessern haben.

Die Niveaulinien weisen eine Maximalsteigung von 9 % bei der Quartierstrasse Nr. 3 auf.

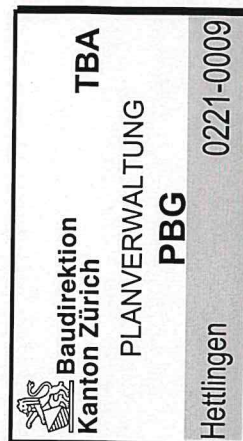
Die Vorlage kann im Sinne der Erwägungen genehmigt werden.

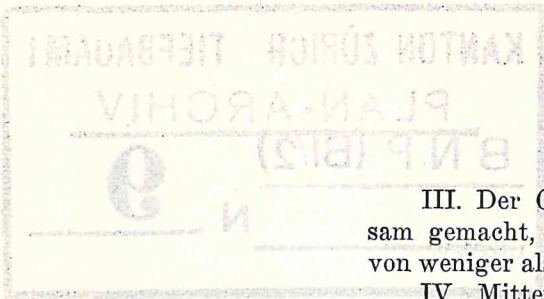
Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Hettlingen vom 3. Mai 1963 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Gübel und Schuppli mit Bau- und Niveaulinien der Erschliessungsstrassen wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Hettlingen wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.





III. Der Gemeinderat Hettlingen wird darauf aufmerksam gemacht, dass Quartierstrassen mit Baulinienabständen von weniger als 18 m in der Regel nicht genehmigt werden.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Hettlingen unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Winterthur sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 3. März 1966.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. Isler